

1. Sitzung HGB-FA vom 06.02.2012
01_04a_HGB-FA_BilMoG_Praesentation



Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen

2. Berliner BilanzForum am 6. Dezember 2011

WP/StB Prof. Dr. Peter Oser

BilMoG – eine Erfolgsgeschichte?

- ▶ Ziele: Deregulierung, insbes. aber **Modernisierung** des deutschen Bilanzrechts
- ▶ BilMoG markiert die **größte Reform** des deutschen Bilanzrechts seit dem BiRiLiG 1985
- ▶ Wurden die (hohen) **Erwartungen** an das BilMoG erfüllt?
- ▶ BilMoG muss sich in der **Praxis** beweisen!

Set up der Studie (S. 8 ff.)

▶ Mittelstand

- ▶ Herzstück und Rückgrat der deutschen Wirtschaft
- ▶ Primärer Adressat des BilMoG
- ▶ Klientel von EY ist gehobener Mittelstand

▶ Konzernabschlüsse 2010

- ▶ Einzelabschlüsse nicht / nicht rechtzeitig verfügbar
- ▶ 132 Konzernabschlüsse nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen untersucht, die bis zum 01.09.2011 veröffentlicht waren

▶ Differenzierung der Konzerne nach Branchen und (eigenen) Größenklassen

Untersuchte Bilanzierungsfelder (S. 8)

1. Immaterielle Vermögensgegenstände
2. Eigenkapital (eigene Anteile, Umstellungseffekte)
3. Sonstige Rückstellungen
4. Pensionsrückstellungen
5. Latente Steuern
6. Bewertungseinheiten
7. Zweckgesellschaften
8. Anhangangaben

Befunde I

- ▶ Aktivierungswahlrecht für **immaterielle VG** wird nahezu ignoriert
 - ▶ nur 4% der Konzerne; keine Tendenz nach Branchen, Größe erkennbar
- ▶ Auswirkungen auf **Eigenkapital** bemerkenswert gering
 - ▶ im Durchschnitt um 2% auf 27% erhöht
 - ▶ Umstellungseffekte
 - ▶ Erfolgswirksam
 - ▶ 68% a.o. Aufwand (Effekt: 18% des Ergebnisses vor Steuern)
 - ▶ 12% a.o. Ertrag (Effekt: 12% des Ergebnisses vor Steuern)
 - ▶ Erfolgsneutral
 - ▶ 29% mit positivem ergebnisneutralem Umstellungseffekt
 - ▶ 9% mit negativem ergebnisneutralem Umstellungseffekt

Befunde II (S. 27)

► Pensionsrückstellungen

Absolute Veränderung des Anteils Pensionsrückstellung/
Bilanzsumme



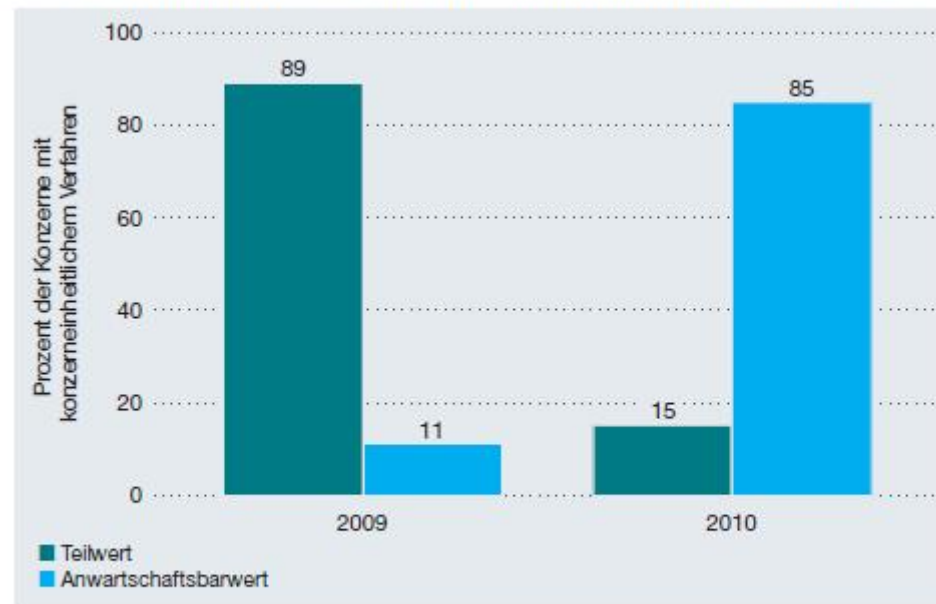
Quelle: BDI/EY/DHBW



Befunde III (S. 27)

► Pensionsrückstellungen

Bewertungsmethode bei konzerneinheitlichem Verfahren



Quelle: BDI/EY/DHBW



Befunde IV (S. 28)

► Pensionsrückstellungen

Bewertungsprämissen (nur in Bezug auf konzern einheitliches Verfahren)

Bewertungsprämissen	Minimum	Maximum	Mittelwert	häufigster Wert
Zinssatz	4,70	6,00	5,21	5,20
Lohn- und Gehaltstrends	0,00	3,00	1,59	2,00
Rententrends	0,00	3,40	1,64	2,00
Fluktuation	0,00	4,30	1,38	0,00

Befunde V (S. 32)

► Latente Steuern

Abb. 1: Hat der Konzern insgesamt (nach § 274 HGB und § 306 HGB) einen Aktiv- oder Passivüberhang latenter Steuern?

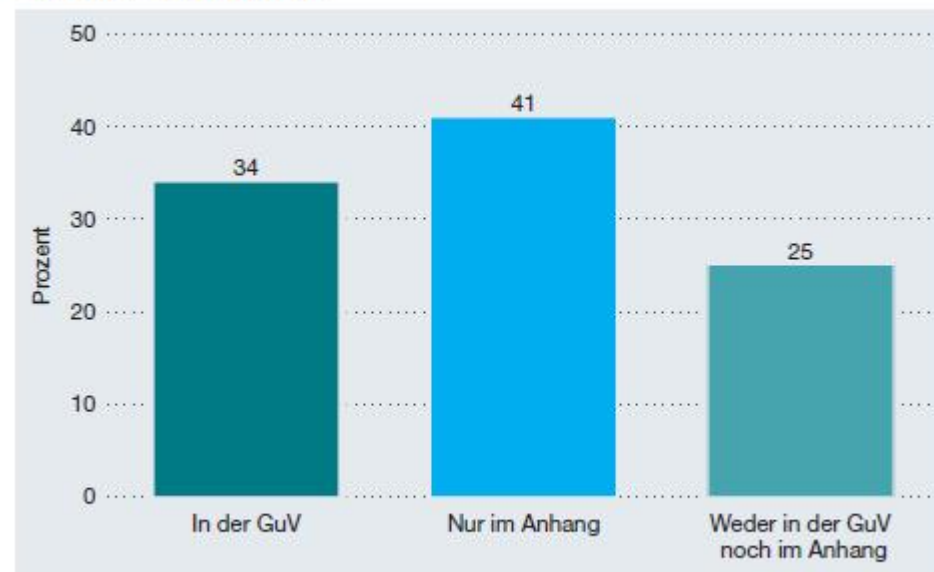


Quelle: BDI/EY/DHBW



► Latente Steuern

Abb. 5: Wird der Betrag der latenten Steueraufwendungen/-erträge gesondert ausgewiesen und – bejahendenfalls – wo erfolgt der Ausweis?



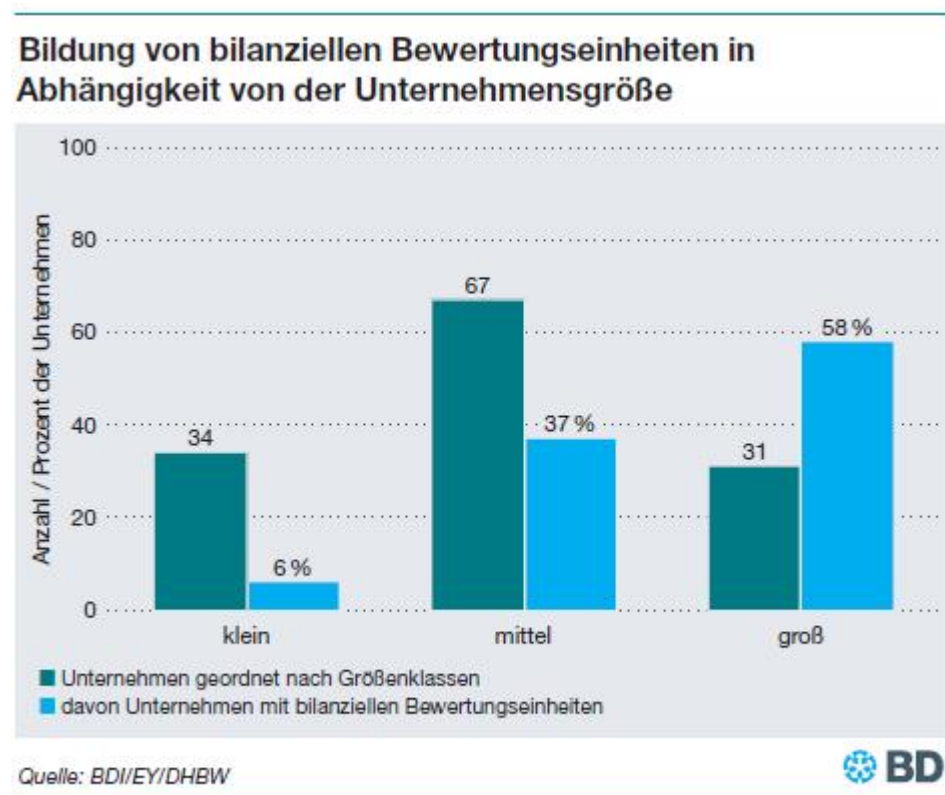
Quelle: BDI/EY/DHBW



Befunde VII (S. 42)

► Bewertungseinheiten

- 2/3 der Konzerne bilden **keine** Bewertungseinheiten



Befunde VII

- ▶ Umfassendere Konsolidierung von **Leasingobjektgesellschaften**. Aber **Unterstützungskassen** werden überwiegend nicht konsolidiert.
- ▶ **Anhangangaben** nicht selten unvollständig oder fehlen gänzlich.

Beurteilung

- ▶ Mittelständische Unternehmen nutzen die Finanzberichterstattung nicht als Instrument der Public Relations
- ▶ Vielmehr stehen im Mittelstand Kosten-/Nutzenerwägungen und Wettbewerbsaspekte im Mittelpunkt
- ▶ Die Qualität der untersuchten Konzernabschlüsse korreliert positiv mit zunehmender Unternehmensgröße
- ▶ Bei Anhangangaben besteht für Aufsteller und Prüfer Verbesserungsbedarf

Ausblick

- ▶ BilMoG erlaubt deutschen Unternehmen, sich international gleichwertig zu präsentieren!
- ▶ Brauchen wir den IFRS for SMEs in Deutschland?
- ▶ Ist die Modernisierung der 4.- und 7. EU-Richtlinie nach deutschem Vorbild die bessere Alternative?



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Disclaimer

Copyright:

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Alle Rechte vorbehalten.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young AG gestattet.

Es wird – auch seitens der jeweiligen Referenten – **keine Gewähr** und somit auch **keine Haftung** für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.

Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Beratung.